

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 20

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch weicherzige Menschen noch wenig Notiz genommen hätten. Was damals alltäglich war, ist heute selten.
(Schluß folgt.)

Elektro-Rundschau.

Elektrisches aus Buch a. J. (Zürich) Nachdem die Kantonswerke mit der Installation der elektrischen Licht- und Kraftanlagen in hier bereits begonnen, hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die Schullokaltäten, sowie die beiden Lehrerwohnungen ebenfalls mit elektrischer Beleuchtung zu versehen. Gleichzeitig erhielt die Kommission Auftrag, auch das Projekt der elektrischen Beleuchtung der Kirche näher zu prüfen und der Gemeinde einen bezügl. Antrag zu unterbreiten.

Elektrisches aus Neukirch a. Th. (Thurgau). Auch Neukirch bekommt das elektrische Licht! Schon seit Jahren hat man dann und wann den Hebel zur Gründung einer Korporation angefaßt; am 12. Juli ist sie nun glücklich entstanden und hat seitdem unter dem Namen „Elektra Neukirch a. Th.“ schon verschiedene Sitzungen abgehalten; die Statuten sind von den Mitgliedern unterschrieben und bereits dem Handelsregisteramt zur Genehmigung eingereicht worden. Das Sekundärnetz wurde in der Sitzung vom 28. Juli an die Firma Baumann-Kölliker in Zürich vergeben, die im Laufe der nächsten Woche mit der Absteckung beginnen wird. Die Starkstromleitung wird wahrscheinlich von Heiligkreuz her geführt werden und endet in einem Transformatorhaus, das zwischen Neukirch und Aspenreuti zu stehen kommt. Die Korporation setzt sich zusammen aus den Hausbesitzern und Lichtabonnenten der Häusergruppen Neukirch, Bühl und Aspenreuti; als Präsident amtiert Hr. Kradoiser im Bühl, als Aktuar Hr. Pfleger Hut in Neukirch und als Quästor Herr Lauchenauser in Aspenreuti.

Die Geschäfte werden rasch und tüchtig erledigt, so daß man hoffen darf, schon anfangs Oktober in Haus, Scheune und Werkstatt sich dieses großen Fortschrittes freuen zu können. Gewiß wird bis dann die Ortsgemeinde auch die Erstellung der Straßenbeleuchtung bewilligen!

Verbandswesen.

Wirtschaftliche Lage der Gewerbe. (Mitgeteilt.) Das Schweiz. Gewerbeekretariat fordert die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins auf, sofort in ihrem Bereichsgebiete einem zuverlässigen Mitglied den Auftrag zu erteilen, jede Woche einen summarischen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gewerbe einzufenden. Diese Berichte sollen der Vereinsleitung eine Grundlage verschaffen für allfällig notwendige wirtschaftliche Maßnahmen und auch eine Übersicht bieten über den Umfang und die Größe der in den verschiedenen Gewerben und Landes-teilen bestehenden außerordentlichen Verhältnisse, welche durch die Kriegslage der Nachbarstaaten verursacht worden sind.

Von den Berichterstellern wird namentlich Auskunft verlangt über die infolge der Kriegslage eingetretene Stockung in Aufträgen oder Käufen, über den Mangel wichtiger Bedarfsartikel, über Mangel an leitenden Personen oder Arbeitskräften und eventuellen Ersatz, über allfällige Vermehrung der Produktion oder des Geschäftsverkehrs in einzelnen Gewerben, über die Beschaffung von Geldmitteln und die Kreditgewährung an Gewerbetreibende, über die Folgen der Störung in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.

Gewerbeverband der Stadt Zürich. Der Vorstand des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich hat sich eingehend mit der gegenwärtig speziell für den Gewerbeverband und seine Arbeiterschaft so mißlichen Geschäftslage befaßt. Neben dem Unabänderlichen, das jedermann hinnehmen muß, glaubt der Vorstand folgende Bitten als realisierbar bezeichnen zu können.

Die eidgenössischen, kommunalen und städtischen Behörden möchten die Arbeit an den angefangenen Bauten nicht einstellen, sondern im hohen fertig erstellen lassen, damit die nachfolgenden Bauhandwerker gegen den Herbst und Winter beschäftigt würden und damit auch die Arbeitslosigkeit in etnigem Umfange Milderung erfahre. Auch für anderweitige Arbeit, namentlich Reparaturen, soweit sie durch die zurückgebliebenen Arbeiter geleistet werden kann, möchten die Behörden und Publikum besorgt sein. Wer tüchtige und leistungsfähige Handwerker nachgewiesen haben will, kann durch das Bureau des Gewerbeverbandes Adressen erhalten.

Tatsache ist, daß die Banken selbst bei eingezahlten Geldern nur geringe und ungenügende Rückzüge gestatten, was namentlich bei den Lohnzahlungen für die Arbeiterschaft von weittragender Bedeutung ist. Dadurch wird auch die Arbeitslosigkeit vermehrt und der Geschäftsgang überhaupt erschwert. Die Zahlung der Mietzinse wird verunmöglichlicht.

Die Kalamität mit dem Mangel an Kleingeld, die jedermann schwer drückt, wirkt beim Gewerbe und Kleinhandelsstand besonders schädigend. Käufe können oft gar nicht abgeschlossen werden, da dem Käufer auf seine größeren Notizen nicht das notwendige Kleingeld herausgegeben werden kann, was bei dem immer noch anhaltenden Fremdenverkehr in der Stadt und dem sonst daniederliegenden Kleinhandel doppelt bedauerlich ist.

Das Publikum trägt hieran die Schuld durch die planlosen Rückzüge bei den Kassen und den Entzug des Kleingeldes aus dem Verkehr. Wenn, wie verlautet, in deutschen und österreichischen Städten die Kasseneinlagen die Bezüge in den letzten Tagen überschritten, so sollte dies in unserem neutralen Lande um so viel eher möglich sein.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes ersucht auch dringend um Zahlung der noch rückständigen Rechnungen der Handwerker. Der Handwerker kann seinen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber den Arbeitern, unmöglich nachkommen, wenn man im jetzigen Moment lange Zahlungsfristen von ihm verlangt. An die Direktionen der Versicherungsanstalten wird das Gesuch gerichtet, sie möchten angesichts der außerordentlichen Zustände nicht streng auf ihren Pollicenbestimmungen bestehen und im Bezahlen Rückständige nicht außer Versicherung stellen.

Verschiedenes.

Ein Kunstwerk. Im Schaufenster der Gewerbehalle der Kantonalbank an der untern Bahnhofstraße in Zürich ist eine über zwei Meter hohe Standuhr aufgestellt, deren sämtliche Teile vom Räderwerk bis zum Gehäuse nur aus Weiden (ohne Metall) verfertigt sind.

Handwerk hat goldenen Boden. Für die große Masse unserer der Schule entlassenen Knaben ist und bleibt das sicherste Mittel zu einer sichern wirtschaftlichen Zukunft die Erlernung eines Handwerks. Drei Gründe sprechen dafür: 1. Das Einkommen von Handwerkern ist vielfach höher als dasjenige von Beamten, kaufmännischen Angestellten, Schreibern, Hilfs- und erst recht ungelernen Arbeitern. 2. Im Handwerk gibt es nicht so viele Arbeitslose als in andern Berufen. 3. Im Handwerk ist die Aussicht, selbständig zu werden, größer

als in einem andern Stande. — Handwerk hat einen goldenen Boden. Der große, wirtschaftliche Aufschwung, den das Handwerk in den letzten Jahren genommen hat, bekräftigt heute mehr denn je die Richtung dieses Sprichwortes. Diese Worte verdienen beherzigt zu werden.

† **Ingenieur Fritz Stierlin-Ducloy in Luzern.** Aus Brugg (Aargau) kommt die Trauerbotschaft, daß dort Herr Fritz Stierlin, der ältere Sohn des Hrn. Dr. Stierlin-Hausler sel., und Schwiegerjohn des Hrn. Stadtrat E. Ducloy, am Mittwoch abend auf dem Marsch plötzlich an einem Herzschlag gestorben sei. Herr Stierlin, erst seit kurzer Zeit mit seiner Familie aus Neu-Kaledonien (Australien) zurückgekehrt, wo derselbe als **Minen-Direktor** in hervorragender Weise betätigt gewesen, wollte bei der allgemeinen Mobilisation nicht zurückbleiben und meldete sich als Freiwilliger bei der Pontonnier-Abteilung. Erst seit wenigen Tagen bei dieser Waffe in Brugg eingeteilt, ereilte ihn der Tod. — Ehre diesem opfermutigen Manne!

Wesen und Wert der Banknote sind in den letzten Tagen des Sturmes und Dranges von vielen Leuten gründlich verkannt worden. Langsam nur kehrt das Vertrauen zu diesen Noten, die sonst hoch begehrt sind, im Publikum wieder zurück, trotzdem das Umwechselln durch Ausgabe von Zwanzig- und Fünffranken-Noten wesentlich erleichtert worden ist.

Die Banknote ist nicht zu verwechseln mit dem Papiergeld, das zeitweise von ausländischen Staaten (Oesterreich, Italien, Rußland) mit Zwangskurs ausgegeben wurde, ohne daß eine Deckung in Metall vorhanden war und ohne daß der ausgebende Staat sich zu jederzeitiger sofortiger Umwechsellung gegen Metallgeld verpflichtet hätte. Solch eigentliches Papiergeld ist natürlich in Krisenzeiten von sehr fragwürdigem Werte. Ganz anders verhält es sich aber mit der Banknote. Diese ist nichts anderes als eine Anweisung der Bank, in der Schweiz also der Nationalbank auf sich selbst, wobei die Bank sich verpflichtet, den auf der Note genannten Betrag dem Überbringer jederzeit in Bargeld auszusahlen. Die Banknote steht also auf der gleichen Stufe wie die Obligation und der Wechsel und hat vor diesen nur die Befreiung von jeder Befristung der Einlösung und somit die weit größere Liquidität und dazu die weit größere Beweglichkeit voraus. Die Verpflichtung zu sofortiger Einlösung zwingt die Nationalbank, für die nötige Deckung zu sorgen, d. h. sich vorzusehen, daß sie einen ihrer Notenemission entsprechenden Vorrat an Bargeld zur Verfügung habe und für den Betrag, der ihr durch leicht realisierbare Wertpapiere gesichert sei. Wenn die Bank diese Voraussetzungen erfüllt, so ist ihre Note so gut wie bares Geld, und es besteht kein Grund, ihrer Banknote Metallgeld vorzuziehen.

Schweizerischer Postdienst. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefpostsendungen nach dem Auslande werden in beschränktem Umfange angenommen. Die Briefpost nach andern Ländern als Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird ausschließlich an Italien geleitet. Nach und aus Italien bestehen keine Verkehrsbeschränkungen. Wertbriefe und Wertschachteln, Poststücke und Frachtstücke können nur nach Deutschland selbst, nach Italien und nach Ländern im Durchgang durch Italien ange-

nommen werden. Aus Deutschland treffen keine Pakete ein. Die Postsendungen nach dem Auslande werden nur noch auf Gefahr des Versenders angenommen. Lebensmittel und Futtermittel aller Art dürfen nicht ausgeführt werden. Der Postanweisungsdienst nach und von Ägypten und der Postgirodienst mit der deutschen Reichspost, Württemberg, Bayern, Belgien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn ist eingestellt, desgleichen

Bauausschreibungen

und Submissionen über Lieferung von **Baumaterialien** haben den **besten Erfolg** in dem jeden Dienstag und Samstag im Verlage von

Senn-Holdinghausen Erben
in Zürich

erscheinenden

Schweizer Baublatt.

Diese Fachzeitung wird von allen **Bau-Interessenten** gehalten; es ist dieselbe das **best verbreitete aller Fachblätter der Baubranche.**

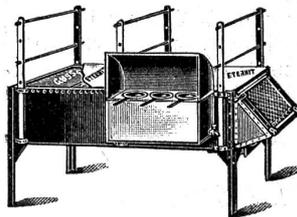
Probenummern auf Wunsch gratis von der

ANNONCENREGIE:

Fritz Schück & Sohn

Postfach 7 : : : ZÜRICH : Bleicherweg 38

Leim-, Fournier- und Holz-Trockenofen



Speziell 2258

für **Bauschreinerien!**

Vorteile:

Einfach, praktisch und solid
+ Pat. 61087. (Billiger Preis.)

Verlangen Sie Prospekt u. Offerten von
Otto Maier, Spenglerei, Olten.

— Vertreter gesucht. —

Dampfanlagen, Cornwallkessel, Motoren,

neu und gebraucht, stets auf Lager, bei

Emil Steiner, Maschinenhandlung

121.

Wiedikon-Zürich, Birmensdorfstr. 98.

Holzriemenscheiben

in prima Ausführung

+ Patente 54720 und 54721

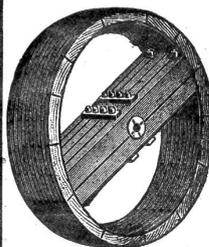
≡ liefert ausserordentlich ≡

schnell und billig

Friedr. Greuter, Flawil

Holzriemenscheibenfabrik

Telephon 82



Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der neuen stets auch die alte Adresse mitteilen. Die Expedition.

der Einzugsmandatdienst mit Belgien. Die Protestfrist für Wechsel in Einzugsmandaten ist um 30 Tage verlängert worden. Im Postcheckverkehr ist Weisung erteilt worden, daß für Barabhebung Art. 138 der Postordnung angewendet wird, wonach für Auszahlungen von mehr als 20,000 Fr. eine Voranzeige von zwei Tagen verlangt werden kann. Überdies wurden die einmaligen Barabhebungen auf 2000 Franken beschränkt. Die Oberpostdirektion.

Eidgen. Technische Hochschule in Zürich. Der schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge angeführten Studierenden der Eidgen. Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Architekt: Hauser Walter von Zürich, Kuriger Konrad von Einsiedeln, Labhard Heinrich von Steckborn, Reimer Ludwig von Wien, Stengel Godefroy von St. Gallen, Straßer Emil von Wangen a. A. (Bern), Sulzer Walter von Martau (St. Gallen). Als technischer Chemiker: Corvi Andrea von Novi (Italien), Odling Theodor von Uster. Als Elektrochemiker: Gerber Viktor von Langnau (Bern). Als Landwirt: Angst Gustav von Wil bei Rafz, Hess August von Pfäfers (Zürich), Hess Otto von Dürrenroth (Bern), Meier Walter von Regensdorf (Zürich) (molleretechnische Richtung), Dederlin Charles von Baden (Aargau), Baravicini Eugen von Basel, Schöber Werner von Zürich, Schumi Ernst von Wolfisberg (Bern), Wunderli Jakob von Fällanden (Zürich), Wyß Fritz von Messen (Solethurn). Diplom als Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung: Gonseth Ferdinand von Krattigen (Bern), Mettler Ernst von Stäfa (Zürich), Schleg Jean von Trogen (Appenzell A.-Rh.), Trepp Hans von Hinterrhein (Graubünden), Vuille Charles von La Sagne (Neuenburg).

Lauf einer Verordnung des Bundesrates gegen die Vertenerung von Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen wird der Wucher mit Gefängnis oder Buße bis 10,000 Fr., eventuell mit Gefängnis und Buße bestraft. Die Kantone erhalten, — mit dem Recht der Delegation an Bezirke oder Gemeinden — die Kompetenz, gewisse Anordnungen zu treffen: Eventuelle Preisbestimmung der Waren, Einziehung der Waren von Wucherhändlern gegen Entschädigung des Normalpreises und Verwendung im Interesse der Allgemeinheit.

Einen Aufruf und ein Arbeitsprogramm für die Aufnahme alter Straßenzüge, Siedlungen, Bergwerke, Befestigungsanlagen etc. in Graubünden veröffentlicht die von der hist. antiq. Gesellschaft und dem Ing.- und Arch.-Verein bestellte Kommission (Rektor Jocklin, Oberingenieur Vener, C. Coaz, Archivar Jocklin, Oberling Solca) in Chur.

Es sollen Aufnahmen stattfinden:

1. der vor dem Bau der neuen Kunststraßen bestehenden Wege, Straßen, Saumpfade und Pfadwege, soweit sie für den durchgehenden Verkehr in Betracht fallen, also insbesondere die Talwege, die Hauptverbindungswege zwischen den Talschaften, die Pfadwege, soweit sie ein deutlich erkennbares Trace haben;
2. der früheren, jetzt aber aufgegebenen Ansiedlungen, sei es ganzer Weiler oder Dörfer (wie z. B. bei Inner-Arosa);
3. der alten Bergwerkeingänge und etwa noch vorhandenen Hüttenwerke und Zufahrtswegen;
4. der Befestigungsanlagen, Lezinen, Schanzen;
5. der Burgen, Zufluchtsstätten (Refugien).

Die Weganlagen sind in die topographischen Karten einzuzichnen, eventuell durch Querprofile und Detail-

grundrisse ergänzt; einzelne wichtige Teile sind zeichnerisch zu fixieren. Die Siedlungen, Bergwerke, Befestigungen und Burgen sind ebenfalls auf der Karte einzutragen und eventuell zu photographieren und durch Grundrisse zu fixieren. Auch sollen alle nützlichen historischen Notizen über die Objekte gesammelt werden. Um ihre Mitwirkung werden ersucht, das eidgenössische topographische Bureau, das kantonale Bauamt und alle Bürger, die etwas wissen und etwas tun können.

4. Nach Beendigung der Truppenbewegungen wird das Armeekommando für den Armeebereich die nötigen Maßnahmen treffen; für die eventuelle Aufhebung der Einschränkungen im Territorialraume Antrag an den Bundesrat stellen.

5. Dieser Beschluß trat um Mitternacht vom 7. auf 8. August 1914 in Kraft.

Freie Ausfuhr aus Italien nach der Schweiz. Vom Präsidenten des italienischen Hilfskomitees in Zürich, Herrn Bianchi, wird uns mitgeteilt, daß auf die Schritte des schweizerischen Bundesrates und der Tessiner Kantonalregierung hin, tatkräftig unterstützt von der italienischen Gesandtschaft in Bern, vom italienischen Generalkonsulat in Zürich, sowie von allen italienischen Vereinigungen Zürichs, besonders von der italienischen Wohltätigkeitsgesellschaft, das italienische Ministerium der Finanzen nach Intervention des italienischen Ministeriums des Äußern beschlossen hat, es sei der Transitverkehr nach der Schweiz für alle Waren ohne Ausnahme (also auch für Getreide, Mehl, Futtermittel, Kohlen, Früchte, Gemüse, Medikamente, usw.) von woher die Waren auch kommen, zu gestatten. Ferner gestattet die italienische Regierung die Ausfuhr italienischen Zuckers nach der Schweiz in den von der Schweiz benötigten Quantitäten.

Die Schweiz wird nicht verfehlen, diesen Akt freundschaftlicher Gesinnung gebührend zu würdigen.

Telephon und Telegraph. Der schweiz. Bundesrat, auf Antrag des Militärdepartements beschließt: 1. Der schweizerische Bundesrat verbietet mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der unbedingten Geheimhaltung der angeordneten Truppenbewegungen vorübergehend den interurbanen Telephonverkehr von Privatpersonen im Bereiche des ganzen Landes.

2. Der interne Telegraphenverkehr bleibt unter den durch die Feldtelegraphenverordnung vom Februar 1913 vorgesehenen Einschränkungen frei.

3. Der interurbane Telephonverkehr ist nunmehr für militärische Gespräche, für Dienstgespräche der Verkehrsanstalten, der Nationalbank, ihrer Filialen und Agenturen und für den Verkehr zwischen den kantonalen Regierungen und dem Bundesrat, zu gestatten.

Allgemeiner Rechtsstillstand für die Schweiz. Auf Grund der ihm von der Bundesversammlung am letzten Montag erteilten Vollmachten hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom Mittwoch abend eine Verordnung über einen allgemeinen Rechtsstillstand für die ganze Schweiz bis zum 31. August beschloffen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Bundesrates über den allgemeinen Rechtsstillstand für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht etwa von der Zahlungspflicht entbindet, sondern einzig und allein die Wirkung hat, die Schuldner gegen die Gefahr allfälliger Verfolgung zu schützen.

Feldpostsendungen. 1. Die Sendungen für mobile Truppen im Feld, die den Standort wechseln, sind an die Feldpost zu adressieren, diejenigen für stabile Truppen (z. B. für Festungsbesatzungen, für Territorialanstalten, für Militärbehörden, für Landsturmtruppen usw. an bestimmten Orten) dagegen an den Bestimmungsort.

2. Die Adressen müssen Namen, Vornamen, Grad und militärische Einteilung des Adressaten enthalten. Bataillon und Batterie dürfen nicht mit Bat. oder Batt. abgekürzt werden, sondern sind auszuschreiben. Ebenso sollen Infanterie-Mittrailleure und Kavallerie-Mittrailleure deutlich unterschieden werden. Auf Adressen an Landwehr- und Landsturmtuppen ist die Bezeichnung Landwehr oder Landsturm beizufügen.

Adressen-Beispiele:

Infanterie	{	Bataillon No. Kompanie No.
		Schützenbataillon No. Kompanie No.
		Stapp-Infant.-Bataillon No. Komp. No.
Kavallerie	{	Infanterie-Mittrailleurkompanie No.
		Dragoner Schwadron No.
		Guidenschwadron No.
Artillerie	{	Kavallerie-Mittrailleurkompanie No.
		Batterie No.
		Gebirgsbatterie No.
Pfortruppen	{	Fußbatterie No.
		Subartillerie Kompanie Lv. No.
		Parfabteilung No.
Genie	{	Munitions-Saumkolonne No.
		Sappeurbataillon No.
		Gebirgs-Sappeur-Kompanie No.
Sanitätsstruppen	{	Telegraphen-Pionierkompanie No.
		Pontonierbataillon No.
		Sanitätsabteilung No.
Verspflungstruppen	{	Feldlazarett Lv. No.
		Ambulanz No.
		Verspflungsabteilung No.
Festungsbefestigungen	{	Bäckerkompanie No.
		Festungsartillerie-Kompanie No.
		Festungssappeur-Kompanie No.
		Festungstrain-Kompanie No.

3. Auf Paketen müssen die Adressen entweder auf den Umschlag geschrieben, oder die Adresszettel ganz und haltbar aufgeklebt sein. Die Adresse des Versenders soll ebenfalls angegeben werden. Die Verpackung der Pakete muß besonders haltbar sein. Umhüllungen aus Zeitungspapier genügen nicht. Bares Geld darf weder den Paketen noch den Briefen beigegeben werden.

4. Alle Briefsendungen und Pakete bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, die nicht zur Einschreibung aufgegeben werden, ebenso die Geldsendungen an die Truppen sind portofrei.

5. Für die Postanweisungen an die Truppen ist ausschließlich das Militärpostanweisungsformular zu verwenden. Es kann am Postschalter unentgeltlich bezogen werden.

6. Nachnahme-Sendungen an die Truppen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Ulrich Wille, der neugewählte schweizerische General entstammt einer alten neuenburgischen Familie, die in La Sagne ansässig war und ursprünglich den Namen Wille führte. In einem Mitgliede dieser Familie hatte die republikanische Bewegung von 1831 in Neuenburg, obwohl die Gemeinde La Sagne als besonders königstreu galt, einen ihrer opfermutigsten und treuesten Anhänger. Ein Zweig der Familie wanderte nach Hamburg aus; ihm entsproß der Vater unseres Generals, Dr. François Wille, der anfangs der 50er Jahre in seine schweizerische Heimat zurückkehrte und in Mariensfeld bei Metten sich ein Heim schuf. Es war in den 50er Jahren die gassliche Stätte, wo sich eine Menge hervorragender politischer Flüchtlinge einfanden, so auch Herwegh und Wagner. Ulrich Wille selber ist ein Kind des Revolutionsjahres 1848. Er wandte sich dem Rechtsstudium zu und verlebte eine fröhliche Studentzeit bei den Tigurinern; sein Leibbursche war der jetzige Stadtrat Grismann. Nach Vollendung seiner Studien folgte er seiner innern Neigung und trat als Instruktor bei der Artillerie ein, ging aber bald zur Kavallerie über, und hier war es, wo er sich die ersten großen und bleibenden Verdienste um unser Heer erwarb.

Aus einer verjüngten Waffengattung, die zur Spielerei einiger reicher Herren- und Bauernsöhne ausgeartet war, machte er wieder eine kriegstüchtige, wohl disziplinierte, auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Truppe. Namentlich zeigte er sich als verständnisvoller Erzieher. Ein Konflikt mit dem Bundesrate führte Ende der 90er Jahre für eine Zeit eine Kaltstellung herbei, doch kam jener bald zur Einsicht, daß unser Land an hervorragenden militärischen Kräften nicht reich genug sei, um Oberst Wille lange entbehren zu können. Er übertrug ihm vor zwölf Jahren das Kommando der sechsten Division und nach dem Rücktritte von Oberst Bleuler 1904 dasjenige des IV. Armeekorps. Wie er hier als militärischer Führer und Bildner gewirkt hat, ist bei Offizieren und Soldaten lebendig genug. Auch wo die Ranten seiner starken Persönlichkeit gelegentlich verletzten, herrschte über seine militärische Tüchtigkeit nur ein Urteil. Und mag man in Einzelheiten nicht immer mit ihm einverstanden sein, das eine steht unverrückbar fest, daß Ziel und Methode seiner Erziehung der Milizen zur Feldtätigkeit sich im Ganzen vorzüglich bewährt haben.

„Zürcher Post“.

Der neugewählte Chef des schweizer. Generalstabes, Theophil Sprecher von Bernegg wurde 1850 in Maiensfeld (Graubünden) als Sproß einer alten Bündner Patrizierfamilie geboren. Er studierte an der Bergakademie in Tarent, verwaltete dann die Ländereien seiner Familie, bekleidete in Maiensfeld die Ämter eines Gemeindepräsidenten und Bezirksgerichtspräsidenten, wurde Mitglied des kändnerischen Großen Rates und bis zu seinem Eintritt in die Bundesverwaltung war er auch Präsident des Verwaltungsrates der Rätischen Bahnen. v. Sprecher wurde 1874 Oberlieutenant, 1877 Hauptmann, 1880 trat er in den Generalstab über, 1883 wurde er Major und Stabschef der 8. Division, 1887 Oberstlieutenant, 1891 Oberst, 1902 Kommandant der Gotthardbefestigung und Ende des Jahres Oberst-Divisionär. Im Jahre 1905 wählte ihn der Bundesrat zum Chef des Generalstabes und 1909 zum Kommandanten des 4. Armeekorps.

Oberst von Sprecher gilt als ein ausgezeichnete Militär und unbeschränktes Vertrauen bringt ihm das ganze Schweizervolk auch heute in schwerer Zeit entgegen.

Schweizervolk, hilf deinem Roten Kreuz!

Unser friedliches Vaterland ist durch den Ausbruch eines großen europäischen Krieges überrascht worden. Zum Schutz unseres Landes ist die Mobilmachung der schweizerischen Armee verfügt worden. Dadurch erwächst dem Roten Kreuz die Pflicht, für einen großen und wichtigen Teil des Sanitätsdienstes zu sorgen, der ihm von der Armee anvertraut worden ist. Diese gewaltigen Aufgaben kann es aus seinen eigenen bescheidenen Mitteln nicht lösen.

Es wendet sich deshalb vertrauensvoll, aber auch mit aller Eindringlichkeit an alle Schweizer und Schweizerinnen im Vaterlande und in der Fremde: „Kommt dem schweizerischen Roten Kreuz zu Hilfe! Spenden ihm reiche Mittel, wie sie der Größe der Not entsprechen!“

Das schweizerische Rote Kreuz hat schon vielfach und nie umsonst den Opferstinn des Volkes angerufen. Es wird auch jetzt nicht vergeblich bitten, wo es sich um das eigene Fleisch und Blut, um die im Felde stehenden Gatten, Väter, Brüder und Söhne handelt. Im ganzen Lande werden demnächst Sammelstellen des Roten Kreuzes eröffnet werden. Wir empfehlen dieselben aufs wärmste.

Am notwendigsten und deshalb besonders erwünscht sind Gaben an Geld, weil sie die Befriedigung der